



Sitzungsvorlage **200/324/2020**

Amt/Abteilung: Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung Datum: 06.04.2020	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Hauptausschuss	06.04.2020 07.04.2020	Vorberatung N Entscheidung Ö	

Betreff:

Unterstützungsprogramm der Stadt Landau zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Verwaltung zu beauftragen, ein Hilfsprogramm im Volumen von bis zu 250.000 Euro zur Bezuschussung des Ehrenamtes, freier Organisationen und Initiativen sowie der (freien) Kulturszene und ähnlicher Strukturen – wie in der Begründung genannt - aufzulegen und für dessen zügige Umsetzung zu sorgen.

Die Finanzierung erfolgt durch eine Teilentnahme aus der Sonderzahlung des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Sofern und soweit die Stadt für dieses Programm Spenden von Dritten erhält, erhöht sich das Fördervolumen entsprechend.

Begründung:

In der aktuellen Situation stehen Wirtschaft und Gesellschaft in unserem Land und weltweit vor einer sehr harten, in Friedenszeiten nie dagewesenen Bewährungsprobe. Das Herunterfahren des öffentlichen Lebens in Deutschland bedroht die wirtschaftliche Existenz vieler Unternehmen und wirkt sich gravierend auf den Arbeitsmarkt und damit auf die Menschen aus. Zugleich hat das Coronavirus aber auch gravierende Auswirkungen auf das gesellschaftliche und kulturelle Leben in all seinen Facetten auf unsere Stadt, auf soziale Angebote und freie Initiativen.

Um insbesondere die wirtschaftlichen Folgen abzumildern und die Gesundheitsvorsorge sicherzustellen, haben sich der Bund und die Länder in einem beispiellosen Verfahren und mit enormer Geschwindigkeit auf breit angelegte Hilfspakete und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen verständigt. Kernpunkte sind die sehr weitreichenden Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung, Zuschüsse für in der Existenz bedrohte kleine und mittlere Unternehmen, Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion, Bürgschaften sowie Darlehensprogramme, aber auch Lockerungen in Verfahrensfragen und vieles mehr.

Auch die Stadt Landau in der Pfalz hat sich seit Beginn der Krise ihrer Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger sowie die ansässigen Unternehmen aktiv gestellt und

frühzeitig wichtige Maßnahmen ergriffen. Zu nennen sind beispielhaft die Einberufung des Katastrophenschutzstabes mit dem benachbarten Landkreis Südliche Weinstraße sowie alle von dort angestoßenen Maßnahmen, u.a. das Diagnosezentrum auf dem neuen Messegelände oder die Vorbereitung von Hilfskrankenhaus-Strukturen, die Sicherstellung des Vollzugs der Allgemein-Verfügungen und der Rechtsverordnung des Landes zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus, die Bürgerschaft zur Sicherstellung der Liquidität des kommunalen Klinikums, die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur umfassenden Information der Bevölkerung, die Sammlung und Nennung von Lieferdienstadressen für die örtliche Wirtschaft (Handel, Gastronomie, andere) auf der städtischen Homepage, die Zusammenarbeit mit „Landau hilft Landau“ und anderen Initiativen, die Unterstützung der Vermittlungsbörse für von Kurzarbeit Betroffene in die Landwirtschaft, die Möglichkeit der befristeten zinslosen Stundung von Gewerbesteuerzahlungen, die tagesaktuellen Newsletter mit den wichtigen Informationen „rund um die Krise“ für die örtliche Wirtschaft, Beratungsleistungen von Ordnungsamt, Wirtschaftsförderung und anderes mehr.

Die von der EU, Bund und Ländern in die Wege geleiteten Unterstützungsmaßnahmen zielen in erster Linie auf die Existenzsicherung der gewerblichen Wirtschaft, die Beschäftigungssicherung, die bestmögliche Gesundheitsvorsorge und –sicherung sowie die Versorgungssicherheit der Bevölkerung ab.

Das Land Rheinland-Pfalz hat aktuell beschlossen, neben den allgemeinen Wirtschaftshilfen den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen einer einmaligen Sonderzahlung Mittel in Höhe von 25 Euro je Einwohner zur Unterstützung der Bekämpfung der Corona-Pandemie zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 8 a des „Landesgesetzes zur Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020)“. Die Auszahlung soll noch im April erfolgen.

Diese Mittel sollen als Soforthilfe für Maßnahmen dienen, die die kreisfreien Städte und Landkreise als notwendig erachten, um die Krise zu bewältigen. Beispielhaft zu nennen sind die zusätzlichen enormen Mittelbedarfe für den örtlichen Katastrophenschutz – aber auch sonstige Hilfsmaßnahmen. Die Mittel sind ausdrücklich nicht als Ausgleich für die allgemeinen Belastungen zu sehen, die den Kommunen durch die Krisensituation entstehen. Über deren Umgang wird zu späterer Zeit beraten und entschieden.

Um die bisherigen staatlichen Programme auf kommunaler Ebene zu ergänzen, soll unter Koordination des Oberbürgermeisters ein Teilbetrag in Höhe von bis zu 250.000 Euro aus der vom Land Rheinland-Pfalz zugewiesenen, einmaligen Sonderzahlung an besonders von der Krise betroffene Bereiche des örtlichen kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens in Form von städtischen Zuschüssen zielgenau weitergegeben werden. Hierzu fand am Wochenende vom 03.04. – 05.04. – wie in der Telefonkonferenz des Ältestenrates am 03.04.20 angekündigt - eine enge Abstimmung des Oberbürgermeisters mit den Fachbereichen der Verwaltung statt, um diese Vorlage zu erarbeiten.

Nach Abstimmung der Details im Stadtvorstand am 06.04. wird nun in den nächsten Tagen

- a) der Kreis der Antragsberechtigten festgelegt,
- b) die Fördervoraussetzungen / der Verwendungszweck einschließlich Antragformulare, Nachweispflichten, Zuschussbescheide, Ausschlusskriterien, FAQs ausgearbeitet,
- c) die Verteilung des Fördertopfs auf die einzelnen Bereiche final festgelegt,

- d) die Unterlagen des städtischen Hilfsprogramms auf der städtischen Homepage Online bereitgestellt (im Laufe der kommenden Woche).

Folgende Bereiche sollen insbesondere über das städtische Hilfsprogramm gefördert werden:

- gemeinnützige ehrenamtliche Initiativen, die sich in den Stadtdörfern und stadtweit für Hol-, Bring- oder Lieferdienste für besonders von der Pandemie betroffene Menschen engagieren (pauschal je 1.250 Euro) sowie ehrenamtliche Vereine aus dem Bereich des Sports, der Kultur oder dem Sozialen, die insbesondere durch neue, nicht-kommerzielle Angebote ihr bisheriges Angebot im Gebiet der Stadt Landau verändert anbieten und einen Beitrag zur Bewältigung der Krise leisten.
Für beide Maßnahmen stehen insgesamt 35.000 Euro zur Verfügung.
- Organisationen, wie DRK, DLRG und andere, die im Rahmen des Zivil- und Bevölkerungsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Landau umfangreiches Material und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer vorhalten, zur Verbesserung der Ausrüstung pauschal je 5.000 Euro. Den gleichen Betrag erhält die Freiwillige Feuerwehr Landau. Maximal werden 25.000 Euro bereitgestellt.
- Ausweitung des Sommer-Ferienbetreuungsangebotes der Stadt, um mehr Kindern eine pädagogische Betreuung zu ermöglichen, sofern der Zeitpunkt dies aus Sicht des Infektionsschutzes zulässt, in Höhe von 10.000 Euro. Alternativ für sonstige pädagogische Zusatzangebote der Jugendförderung.
- Für Organisationen und freie Träger im Handlungsfeld häusliche Gewalt, die durch die professionelle Beratungstätigkeit in Zeiten der Krise besonders gefordert sind oder sonstige Hilfsangebote für Familien in Höhe von insgesamt 50.000 Euro.
- Für Vereine und Initiativen in der freien Kulturszene, die ihren Wirkungskreis in Landau haben und nicht bereits über sonstige Soforthilfeprogramme bezuschusst werden und durch die Coronakrise betroffen sind, in Höhe von 50.000 Euro. Darüber hinaus arbeitet die Kulturabteilung einen Vorschlag aus, welche ergänzend eine Unterstützung der Kulturszene aus anteiligen ersparten Haushaltsmitteln des Kulturetats ermöglicht (z.B. Kulturstreaming).
- Digitale und sonstige geeignete ehrenamtliche Ersatzprojekte in den Bereichen Kultur, Sport und Medientechnik können auf Antrag gefördert werden. Hierfür werden 20.000 Euro bereitgestellt.
- Stadtmarketing Landau e.V. zur Belebung und Förderung des Handels (z.B. Fortentwicklung des Stadtmarkenprozesses, Weihnachtsaktionen, Werbeaktionen oder ähnliches) in Höhe von 40.000 Euro.
- Sonstige nicht vorhergesehene Härtefälle in Höhe von 20.000 Euro nach Einzelfallprüfung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die vorgenannten Beträge noch zu justieren, sollte dies im Zuge der weiteren Ausarbeitung der Programmunterlagen erforderlich sein.

Der Antragseingang, die Verbuchung und die Dokumentation sowie die Auszahlung erfolgt zentral bei der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung. Die Definition der fachlichen Zuschusskriterien, die Antragsprüfung und die Zuschussempfehlung erfolgt durch die jeweils zuständigen Fachämter.

Die Federführung des Zuschussprogramms wird der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung übertragen. Eine ausführliche Darstellung des Verfahrensablaufs ist in der Anlage skizziert.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Zuschussprogramm als bedeutende ergänzende städtische Hilfsmaßnahme zur Schließung der bestehenden Förderlücken zwecks Bewältigung der Corona-Krise zuzustimmen.

Die Verwaltung wird das Programm und die Inhalte der Aufsichtsbehörde anzeigen und deutlich machen, dass diese Fördermaßnahmen zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der kommunalen Daseinsstrukturen notwendig sind.

Das Programm ist im Rahmen der Corona-Krise auf die festgelegten Maximalbeträge begrenzt. Es ist darauf zu achten, dass keine unzulässigen Beihilfen gewährt werden.

Ein Anspruch auf Förderung wird ausgeschlossen.

Das Programm soll subsidiär zu anderen Förderprogrammen wirken und bestehende Förderlücken schließen.

Zur Umsetzung wird die Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung befristet um eine Verwaltungskraft verstärkt, die aus der allgemeinen Verwaltung zugewiesen wird.

Die Verwaltung wird ergänzend zu Spenden aufrufen, um das Hilfsprogramm auf Grundlage der Gemeinnützigkeit möglichst in seiner Wirkung noch zu verstärken. Insoweit besteht Einvernehmen, dass die Verwaltung die gemeinnützigen Einzelansätze der Programmbestandteile bedarfsorientiert verstärken kann, wobei selbstverständlich Präferenzen der Spender zu beachten sind.

Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto: 6110.541...

Haushaltsjahr: 2020

Betrag: 250.000 Euro

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben: ja/gegenfinanziert über Landeszuweisung

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: entfällt

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja ☐/Nein ☒ x

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja ☐/Nein ☐

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja ☐/Nein ☐

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☐ / Nein ☒ x

Anlagen:

Verfahrensablauf

Beteiligte Ämter:

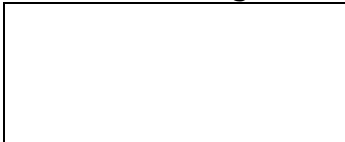
Dezernat II - BGM

Dezernat III - hauptamtlicher BGO

Dezernat IV - ehrenamtlicher BGO

Hauptamt

Schlusszeichnung:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.